

HAUPTSATZUNG

der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland vom 17.12.2009

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung am 15.12.2009 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland erfolgen in einer Zeitung. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen werden abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung werden spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung öffentlich bekanntgemacht. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Ortsgemeinden und der Verbandsgemeinde bekanntgemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Abs. 1 nicht mehr möglich ist.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung ebenfalls durch Aushang an den in Abs. 4 genannten Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Hauptausschuss
2. Werksausschuss für den Eigenbetrieb mit den Betriebszweigen Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung
3. E-Werks-Ausschuss für den Eigenbetrieb mit den Betriebszweigen Felsland-Badeparadies mit Blockheizkraftwerk und Elektrizitätswerk
4. Schulträgerausschuss
5. Rechnungsprüfungsausschuss

(2) Die Ausschüsse gemäß Abs. 1 haben 10 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Abweichend hiervon wird der E-Werks-Ausschuss nach den Bestimmungen der Betriebssatzung für das Verbandsgemeinde-Elektrizitätswerk gebildet.

(3) Die Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Verbandsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder. Abweichend hiervon erfolgt die Besetzung des E-Werks-Ausschusses nach den in der Betriebssatzung für das Verbandsgemeinde-Elektrizitätswerk hierfür getroffenen besonderen Festlegungen.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vorzubereiten, soweit der Verbandsgemeinderat oder der Bürgermeister dies für notwendig erachten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Hauptausschuss die Federführung.

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderats. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderats, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die sonstigen Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.

(3) Der Vorsitzende des Ausschusses oder ein von ihm beauftragtes Ausschussmitglied hat dem Verbandsgemeinderat möglichst in seiner nächsten Sitzung über das Ergebnis der gefassten Beschlüsse zu berichten.

(4) Dem Hauptausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Ernennung der Beamten des gehobenen Dienstes der Verbandsgemeinde sowie Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen;

2. Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem gehobenen Dienst vergleichbaren Angestellten der Verbandsgemeinde sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen;
3. Zustimmung zur Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns;
4. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
5. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000,-- EUR;
6. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen ab einer Wertgrenze von 10.000,-- EUR bis zu einer Wertgrenze von 25.000,-- EUR soweit die Beschlussfassung nicht einem anderen Ausschuss übertragen ist;
7. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung;
8. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einer Wertgrenze von 50.000,-- EUR soweit die Entscheidung hierüber nicht einem anderen Ausschuss oder dem Bürgermeister übertragen ist;
9. Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
10. Stundung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
11. Der Hauptausschuss nimmt außerdem die Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes wahr;
12. Wahl von Personen für ehrenamtliche Tätigkeiten.

(5) Dem Werksausschuss für die Betriebszweige Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über das dem Eigenbetrieb dienende Verbandsgemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 50.000,-- EUR;
2. Entscheidung über die in den Wirtschaftsplänen vorgesehenen und veranschlagten Maßnahmen sowie entsprechende Auftragsvergaben ohne Wertbegrenzung.

(6) Dem E-Werks-Ausschuss für die Betriebszweige Felsland-Badeparadies mit Blockheizkraftwerk und Elektrizitätswerk wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über das dem Eigenbetrieb dienende Verbandsgemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 50.000,-- EUR soweit es den Betriebszweig Blockheizkraftwerk mit Elektrizitätswerk betrifft. Unberührt hiervon bleiben Entscheidungen über Maßnahmen des Felsland-Badeparadieses, für die die jeweiligen Ausschüsse bzw. der Verbandsgemeinderat zuständig sind;
2. Entscheidung über die in den Wirtschaftsplänen vorgesehenen und veranschlagten Maßnahmen sowie entsprechende Auftragsvergaben ohne Wertbegrenzung für den Betriebszweig Blockheizkraftwerk mit Elektrizitätswerk. Unberührt hiervon bleiben Maßnahmen des Felsland-Badeparadieses, für die die jeweiligen Ausschüsse bzw. der Verbandsgemeinderat zuständig sind.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 10.000,-- EUR im Einzelfall;
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 25.000,-- EUR im Einzelfall;
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Verbandsgemeinderates oder des zuständigen Ausschusses;
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Verbandsgemeinderates;
5. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 25.000,-- EUR im Einzelfall;
6. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben von der vorstehenden Aufgabenübertragung auf den Bürgermeister unberührt. Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 5 Beigeordnete

Die Verbandsgemeinde hat bis zu drei ehrenamtliche Beigeordnete.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung der Sitzung des Verbandsgemeinderates dienen (maximal 1 Fraktionssitzung je Verbandsgemeinderatssitzung), erhalten die Mitglieder des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 5.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 26,-- EUR.

(3) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 werden die notwendigen Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet, soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt die Fahrkostenerstattung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes.

(4) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen.

Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Verbandsgemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeiten oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

(5) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird Sitzungsgeld höchstens für 2 Sitzungen gewährt.

(6) Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Abs. 2 festgesetzten Entschädigung. Dies gilt auch für die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden im Falle der Vertretung.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates, des Wahlausschusses und die Mitglieder von Arbeitsgruppen die der Verbandsgemeinderat bildet, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 26,-- EUR.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 erhöht um 1/3 nach § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einem vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 1. Für die Wahrnehmung eines Termins im Rahmen der Richtlinien über Ehrungen bei Ehe- und Altersjubiläen der Verbandsgemeinde wird abweichend von Satz 3 ein Betrag in Höhe von 26,-- EUR gezahlt, höchstens jedoch der für einen Vertretungstag zu zahlende Betrag.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Satz 1 bis 3 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse, des Wahlausschusses, der vom Verbandsgemeinderat gebildeten Arbeitsgruppen, der Besprechungen der Beigeordneten mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) und Besprechungen mit den Ortsbürgermeistern (§ 69 Abs. 4 GemO) nur die für die Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung zuzüglich Fahrkostenerstattung.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehrentschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 5.

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten:

1. der ehrenamtliche Wehrleiter und sein ständiger Vertreter, der regelmäßig Teile der Aufgaben des Wehrleiters übernimmt,
2. die Wehrführer und deren ständige Vertreter,
3. die Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind,
4. Jugendfeuerwehrwarte,
5. die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehrentschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt zur Zeit für:

- | | |
|---|------------|
| 1. den ehrenamtlichen Wehrleiter | 342,87 EUR |
| 2. den ständigen Vertreter des ehrenamtlichen Wehrleiters, der regelmäßig Teile der Aufgaben des Wehrleiters wahrnimmt, | 51,95 EUR |
| 3. die Wehrführer der örtlichen Feuerwehreinheiten in den Ortsgemeinden | |
| - mit mehr als 4.000 Einwohnern | 115,72 EUR |
| - mit mehr als 1.000 bis 4.000 Einwohner | 64,42 EUR |
| - bis einschließlich 1.000 Einwohnern | 41,56 EUR |
| - für die Schwerpunktwehren Dahn und Fischbach ein Zuschlag von | 10,39 EUR |
| 4. den ehrenamtlichen Führer mit Aufgaben, die denen eines Wehrführers gleichgestellt sind, | 32,21 EUR |
| 5. Jugendfeuerwehrwarte | 32,21 EUR |
| 6. ehrenamtliche Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel | 93,51 EUR |

(5) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie zu Einsätzen herangezogen werden bei denen auf Grund des § 36 LBKG Kostenersatz zu leisten ist oder für Einsätze Gebühren nach der Satzung für Hilfe und Dienstleistungen der Feuerwehr zu erheben sind. Die monatliche Aufwandsentschädigung ergibt sich aus dem Produkt des maßgebenden Stundensatzes und der tatsächlichen Stundenzahl, zu der der Feuerwehrangehörige während des betreffenden Monats herangezogen worden ist.

Der Stundensatz beträgt 10,-- €.

(6) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 10

Entschädigung der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Die/Der ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 60,-- EUR.

§ 6 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder und Telefonpauschalen geleistet.

(2) Sofern nach den steuerlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschalen Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§11

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

Für die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben können ehrenamtlich Tätige bestellt werden. Die Bestellung kann befristet werden. Personen die ehrenamtlich bestellt werden, erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung die nach Stunden, Monaten oder Jahren bemessen wird. Neben dieser Aufwandsentschädigung kann für notwendige Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes gewährt werden. Die Aufgaben die durch Ehrenamtliche wahrgenommen werden und die Höhe der Entschädigung legt der Hauptausschuss fest. Der Bürgermeister bestellt, nach Wahl durch den Hauptausschuss, geeignete Personen zur Wahrnehmung der Aufgaben.

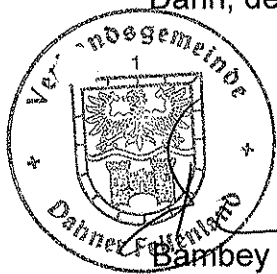
§12

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am 1.1.2010 in Kraft.

(2) Entsprechend tritt die Hauptsatzung vom 15.3.2001 mit ihren Änderungssatzungen vom 6.3.2003 und 25.6.2004 außer Kraft.

Dahn, den 17.12.2009



Bambey
Bürgermeister